

**WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER**

Institut für
Informations-,
Telekommunikations-
und Medienrecht

ITM | Leonardo-Campus 9 | 48149 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2283**

A12

Prof. Dr.
Bernd Holznagel, LL.M.
Direktor

Jan Kalbhenn, LL.M.
Geschäftsführer

Leonardo-Campus 9
48149 Münster

Tel. +49 251 83-38641
Fax +49 251 83-9038644
holznagel@uni-muenster.de
<http://itm.uni-muenster.de>

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW), Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drs. 17/7907

I. Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD

Der Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion will mit § 66 a LMG NRW-E eine umfassende Transparenzregelung für die Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks in NRW schaffen. Der Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft wäre damit verpflichtet, der LfM kalenderjährlich die Zusammensetzung, die Satzung und Kontaktdaten der Veranstaltergemeinschaft zu übermitteln. Zu jedem Mitglied sollen neben dem Namen und einer etwaigen Vorstandsposition eine Reihe an weiteren Informationen übermittelt werden: die Grundlage der Mitgliedschaft aus dem Entsendekatalog, die in § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz geforderten Auskünfte (vor allem Offenlegung von Beraterverträgen, Aufsichtsratsposten und ausgeübter Beruf), die in § 55 b Satz 2 und 3 WDRG geforderten Auskünfte, frühere oder gegenwärtige

Mitgliedschaften oder Dienstverhältnisse in politischen Parteien, frühere oder gegenwärtige Dienstverhältnisse oder Mitgliedschaften in Parlamenten, Regierungen oder Volksvertretungen. Diese Informationen sollen von der LfM in einem Transparenzverzeichnis und von den Betreibergesellschaften im Impressum veröffentlicht werden.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass derzeit für die Öffentlichkeit nicht zu erkennen sei, welche der im LMG NRW aufgeführten Stellen einen Vertreter als Mitglied in die Veranstaltergemeinschaft entsendet. Auch sei es möglich, parteipolitische Vertreter über einen Anknüpfungspunkt wie z.B. Sportverband in die Veranstaltergemeinschaften „einzuschleusen“.¹ Die Veröffentlichung des vollständigen Namens erlaube es den Bürgern, eigene Recherchen über Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften anzustellen.² Der Öffentlichkeit müsse möglich sein, die hinter dem Programm stehenden Personen, ihre politische und weltanschauliche Verortung sowie mögliche Interessenkonflikte zu erkennen.

II. Problematik und rundfunkrechtliche Einordnung

Dem Gesetzgeber erwächst aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eine Pflicht, die Medienordnung auszugestalten. Dabei ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Rundfunkfreiheit vor allem dem Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung dient. Daraus folgt auch, dass der **Rundfunk nicht Partikularinteressen ausgeliefert werden darf**. Bei der Umsetzung dieser Ziele hat der Gesetzgeber grundsätzlich ein weites Einschätzungsprärogativ. Er muss sich aber an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren. Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt, dass Transparenz ein Mittel sein kann, Tendenzen von Machtmissbrauch und Vereinnahmungen durch Partikularinteressen frühzeitig entgegenzuwirken.³ Es gibt dem Gesetzgeber auf, Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten.⁴ Eine Offenlegungspflicht der Parteimitgliedschaft diskutiert das Gericht dabei

¹ Drs. 17/7907, 10.

² Drs. 17/7907, 10.

³ BVerfGE 136, 9 (Rn. 79).

⁴ BVerfGE 136, 9 (Rn. 82).

nicht. Vielmehr setzt das Bundesverfassungsgericht bereits auf einer den Transparenzvorgaben vorgelagerten Stufe an, um die Staatsferne der Mitglieder zu gewährleisten. Es gibt dem Gesetzgeber auf, Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen.⁵ Diese bestimmen, welche anderweitigen Tätigkeiten und Funktionen eine Berufung in das Gremium ausschließen. Auch Parteimitgliedschaften werden an dieser Stelle relevant: Personen, die in herausgehobener Funktion in einer Partei Verantwortung tragen, sind nicht staatsfern und müssen inkompatibel gestellt werden.⁶ Im Umkehrschluss können Mitglieder politischer Parteien als staatsferne Mitglieder von den gesellschaftlichen Gruppen in die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsandt werden.

III. Veranstaltergemeinschaften im lokalen Hörfunk

Die Zulassung für lokalen Hörfunk kann in NRW nur einer als Verein in das Vereinsregister (§ 58a Abs. 2 Satz 2 LMG NRW) eingetragenen Veranstaltergemeinschaft erteilt werden, deren Zusammensetzung und Satzung den Vorschriften des LMG entsprechen. Die **personelle Zusammensetzung dieses Gremiums ist bereits stark reguliert und unterliegt der Kontrolle durch die LfM.** § 64 Abs. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 LMG NRW regelt, welche Stellen Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften entsenden können. Das sind örtliche gesellschaftliche Gruppen: Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sport- und Jugendverbände, Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt. Daneben enthält § 64 Abs. 2 LMG NRW **Inkompatibilitätsregeln und listet auf, für welche Personen eine Mitgliedschaft ausscheidet:** Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags, Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften, sowie Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden. Die Veranstaltergemeinschaften müssen nach § 64 Abs. 6 LMG NRW der LfM die ordnungsgemäße Wahl der Mitglieder unverzüglich anzuzeigen. Diese kann bei Fehlbesetzungen eingreifen und hat dies bereits praktiziert.

⁵ BVerfGE 136, 9 (Rn. 75).

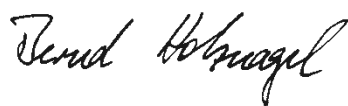
⁶ BVerfGE 136, 9 (Rn. 78).

IV. Bewertung


Mit den Regeln des LMG NRW liegt ein ausdifferenziertes System für die personelle Besetzung der Veranstaltergemeinschaften vor, dass ein hinreichendes Maß an Transparenz im Lokalfunk NRW garantiert. Bei der Absicherung der Veranstaltergemeinschaften gegen Vereinnahmungen durch Partikularinteressen hat das LMG NRW eine Systematik der personellen Besetzung gewählt, die bereits auf der Stufe der Inkompatibilitätsvorschriften ansetzt. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit der Inkompatibilität von Parteimitgliedern mit herausgehobener Stellung innerhalb der Partei bereits eine Wertentscheidung hinsichtlich des Umgangs mit Parteimitgliedschaften getroffen. Im Umkehrschluss sind **sonstige Parteimitgliedschaften** bei der Besetzung nicht relevant und es besteht **schon kein Bedarf, dieses durch Offenlegung der Nachprüfbarkeit durch die Allgemeinheit zugänglich zu machen**. Ebenso verhält es sich mit den übrigen im Gesetzesentwurf geforderten Angaben. Teilweise mangelt es bereits an einem Sachzusammenhang zur Mitgliedschaft in einer Veranstaltergemeinschaft. Die Veröffentlichung von Parteimitgliedschaften wäre zudem ein zu weitgehender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Regelungen des LMG NRW decken sich auch mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber bei der LMG-Novelle vom 3.7.2014 mit dem Titel „**Vielfalt, Partizipation und Transparenz**“ lediglich die Besetzungsregeln der Medienkommission angepasst. Das Besetzungssystem unterliegt darüber hinaus der **Kontrolle durch die LfM**. Schließlich sichert auch die Vorgabe, dass die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben **die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten** haben und an **Aufträge oder Weisungen nicht gebunden** sind, gegen eine Vereinnahmung durch Partikularinteressen ab.

Weitergehende Transparenzregelungen im Sinne des Gesetzesentwurfs sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht angezeigt.

Münster, 02.03.2020



Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.



Jan Christopher Kalbhenn, LL.M.